

Bußgeldkatalog

Aktualisierte Ausgabe 2010

Beispiele:

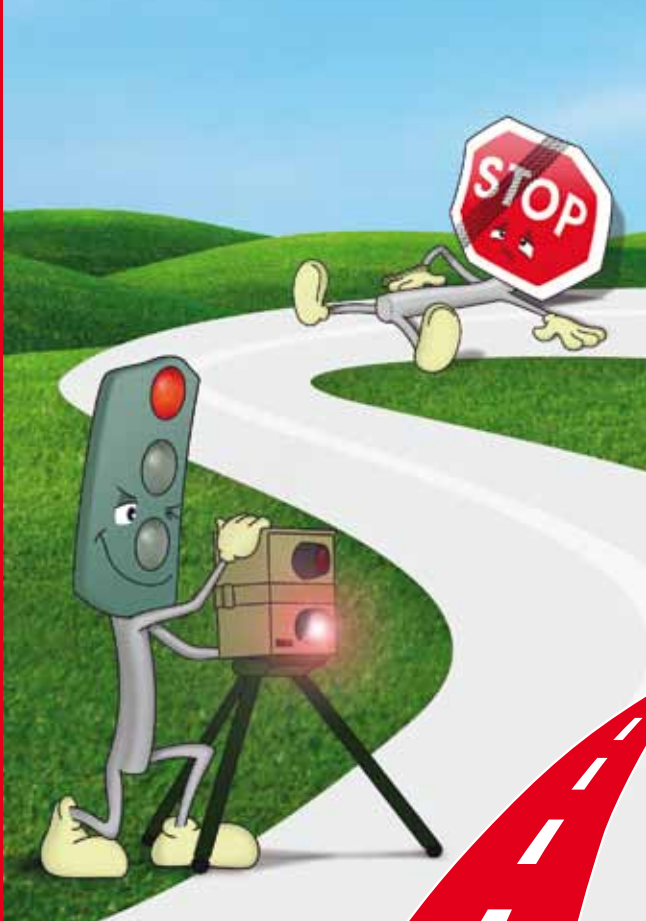
Mit Handy am Steuer

40 € Bußgeld + 1 Punkt.

Fahren unter Alkoholeinfluss

bis zu 1500 € Bußgeld,

+ 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot.



ACE Reise-Extraschutz: Grenzenlos mehr Sicherheit

Der weltweite
Extraschutz für
ACE-Mitglieder

14,50 €
im Jahr für Singles

19,50 €
im Jahr für Familien

**Wenn einer eine Reise tut, dann kann er
was erleben: Sie genießen die Sonnenseiten.
Wir kümmern uns um Ihre Sicherheit.**

Die gewissen Extras:

- Pannen- und Abschlepphilfe außerhalb Europas
- Reise-Haftpflichtversicherung
- Hilfeleistung in besonderen Notfällen
- Finanzielle Hilfe bei Fahrzeugschäden
- Beihilfe bei Reise-Vertragsangelegenheiten

Weitere Informationen:

**www.ace-online.de oder
ACE Info-Service: 01802 33 66 77***

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die EU-weite Vollstreckung von Bußgeldern	3
Verkehrsrecht besser verstehen	
A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen	7
B. Das Fahrverbot	10
C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten	12
D. Verkehrsstraftaten	13
E. Die Flensburger Punkte	16
F. Führerschein auf Probe	19
Die Fahrerlaubnisklassen	22
Bußgeldtabelle	
I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten	
Achs- und Anhängelasten	25
An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen	26
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis	27
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	27
Bahnüberwege	28
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus	29
Beleuchtung	30
Fahren unter Alkoholeinfluss	31
Fahren unter berauschenden Mitteln	31
Fußgängerüberwege	31
Gefahrgutfahrzeuge	32
Geschwindigkeit	32
Geschwindigkeitsbegrenzer	34
Halten und Parken	35
Inbetriebnahme eines Kfz	37
Inline-Skaten	39
Kennzeichen	39
Kreisverkehr	40
Ladung	40
Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen	41
Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse	41
Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern	42
Radfahrer, Fußgänger	43
Richtzeichen	45

... Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
Sicherheitsabstand	45
Technische Mängel	46
Tunnel, Nothalte und Pannenbuchten	48
Überholen	48
Übermäßige Straßenbenutzung	49
Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot	49
Verkehrshindernis	50
Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen	50
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	51
Vorbeifahren, Begegnen	51
Vorfahrt, Verkehrsregelung	52
Vorschriftszeichen	52
Warnzeichen	55
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen	56
Sonstige Ordnungswidrigkeiten	56

II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten

Bahnübergänge	61
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers	61
Kraftfahrzeugrennen	61
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid	61
Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen	61
Aushändigen von Fahrzeugpapieren	62
Betriebsverbot und Beschränkungen	62
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	62
Ausnahmen	62
Aushändigen von Führerscheinen und Übersetzungen	62
Erhöhung der Regelsätze	63
Punktregelung bei Fahrerflucht	65
Erklärung der Fußnoten 1), 2) und 3)	65

ACE-Info-Service: 01802 33 66 77*
www.ace-online.de
ace@ace-online.de

*Gebühr: 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.
Mobilfunktarife können abweichen (ab 1.3.2010 max. 0,42€/Min.).



Dr. Peter Ramsauer



Wolfgang Rose

Toleranz und Transparenz

Liebe Leserin, lieber Leser,

Rücksicht und Respekt, Fairness und Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft lassen sich nicht verordnen. Aber das sind alles Eigenschaften, auf die wir im Alltag viel Wert legen und die wir uns von unseren Mitmenschen auch im Straßenverkehr wünschen.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer respektiert und achtet die Verkehrsregeln, ohne die ein geordnetes Miteinander im Straßenverkehr nicht möglich wäre. Aber es gibt leider noch zu Viele, die meinen, dass Regeln nur für Andere gelten.

Eine nicht der jeweiligen Situation angepasste Geschwindigkeit (die auch deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen kann), zu dichtes Auffahren, Missachtung der Vorfahrt, Alkohol oder Drogen am Steuer sind Hauptursachen für Unfälle.

Zwar ist die Zahl der Verkehrstoten und Verletzten deutlich zurückgegangen, aber immer noch stirbt im Durchschnitt alle zwei Stunden ein Mensch auf deutschen Straßen. Jede Minute wird ein Mensch bei einem Verkehrsunfall verletzt. Fast jeder Verkehrsunfall ist dabei mit der Verletzung einer Verkehrsregelung durch einen der Unfallbeteiligten verbunden. Im Sinne der Prävention kann und darf ein Fehlverhalten deshalb nicht folgenlos bleiben.

Bürgerinnen und Bürger müssen darüber informiert werden, was sie im Straßenverkehr dürfen oder nicht dürfen und mit welchen Konsequenzen sie bei Verstößen zu rechnen haben. Dem dient der vorliegende, aktuelle ACE-Bußgeldkatalog. Er zeigt auf, welche Folgen begangene Ordnungswidrigkeiten nach sich ziehen. Zusätzliche Erläuterungen dienen dazu, sich mit den Bestimmungen des Verkehrsrechts besser zurechtzufinden.

Es besteht ein breiter Konsens, dass das Punktesystem reformbedürftig ist. Gemeinsames Ziel muss dessen bessere Verständlichkeit und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger sein. Gleichzeitig will die Bundesregierung eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für Behörden und Gerichte erreichen. Die Arbeiten an dieser Reform wurden bereits aufgenommen.

Fest steht: Unsere Maßnahmen können die Eigenverantwortung und Besonnenheit der Verkehrsteilnehmer nicht ersetzen. Seien Sie ein Vorbild für andere Verkehrsteilnehmer und besonders für die Kinder. Das bringt uns im Straßenverkehr weiter. Mit Sicherheit.



Dr. Peter Ramsauer

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



Wolfgang Rose

Vorsitzender des ACE Auto Club Europa

Die EU-weite Vollstreckung von Bußgeldern

Die Europäische Vollstreckungsgemeinschaft mit der Möglichkeit des grenzenlosen Zugriffs auf Verkehrssünder rückt unaufhaltsam näher. Die Anhebung der deutschen Bußgelder auf europäisches und EU-weit vollstreckungsfähiges Niveau ist mit Inkrafttreten des neuen Bußgeldkatalogs zum 01.02.2009 weitgehend vollzogen. Was noch aussteht ist die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. Damit ändert sich dann zwar nichts an den verschiedenen Rechts- und Verfahrensvorschriften in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Jedoch kann eine im EU-Ausland (nach den dortigen Vorschriften) verwirkte Geldbuße, soweit Rechtskraft eingetreten ist, im Land des betreffenden Verkehrssünder durch die zuständigen nationalen Organe vollstreckt werden.

Wie das Ganze dann in der Praxis ablaufen wird, ist noch ziemlich unklar. Zu befürchten ist, dass einzelne Staaten dem umständlichen behördlichen Verfahren lieber aus dem Wege gehen und sich für eine möglicherweise lukrativere Alternative entscheiden, nämlich die Einschaltung von Inkassobüros. Nur dann würde nämlich das beigetriebene Bußgeld auch in ihre Kassen fließen, andernfalls behält der Vollstreckungsstaat das Geld und für den Wohnsitzstaat als Auftraggeber heißt es selbst bei erfolgreicher Beitreibung: Außer Spesen nichts gewesen

Allerdings sind damit den verkehrsrechtlichen Sanktionen nicht Tür und Tor geöffnet: Flensburger Punkte gibt es weiterhin nur für in Deutschland geahndete Verkehrsverstöße. Fahrverbote gelten bis auf weiteres nur für das Land, dessen Organe sie verhängt haben, Fahrerlaubnisentzug kann im Ausland ebenfalls nicht erfolgen, eine Entziehung der Fahrberechtigung muss sich auf den betreffenden Staat beschränken. Auch für die Vollstreckung der Bußgelder wird es Schranken geben, zum einen eine „Bagatellgrenze“ von 70 Euro, zum anderen ein Rückwirkungsverbot für bereits verhängte Bußgelder. Es geht also erst einmal an den Geldbeutel, was aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen schwierig genug ist. Alles Weitere bedarf noch mühsamer Kleinarbeit bei der Rechtsangleichung.



Dies ändert aber nichts daran, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um auch im Bereich der Sanktionen baldmöglichst zu einem einheitlichen Verkehrsraum in Europa zu kommen. Anders werden sich die ehrgeizigen Ziele der EU in punkto Verkehrssicherheit und Unfallverhütung kaum realisieren lassen.

Die wichtigsten Stationen des grenzüberschreitenden Vollstreckungsablauf nach dem bislang vorliegenden Referentenentwurf der Bundesjustizministerin sind zusammengefaßt folgende:

Die Vollstreckung wegen einer im EU-Ausland verhängten Geldsanktion setzt eine **Bewilligung** durch die **Bewilligungsbehörde** voraus. Insoweit wird eine zentrale Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz begründet. In diesem Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist auch die Zulässigkeit der Vollstreckung zu prüfen.

Dem deutschen Vollstreckungsbeamten müssen zunächst einmal folgende Vollstreckungsunterlagen vorliegen: Das Original der zu vollstreckenden Entscheidung bzw. beglaubigte Abschrift sowie das ausgefüllte, im Anhang des Rahmenbeschlusses abgedruckte Formblatt nebst deutscher Übersetzung. In dieser Bescheinigung sind neben den erforderlichen Daten und Formalitäten auch Angaben zu den Grundlagen der zu vollstreckenden Entscheidung, dem Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung zu machen. Besonders bedeutsam sind die vorgeschriebenen Informationen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens und die Rechtsmittelbelehrung.

Hierauf nehmen auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Gesetzes Bezug. Danach führen fehlende Rechtsmittelbelehrung in einem schriftlichen Verfahren und Entscheidungen in einem Verfahren, in dem der Betroffene nicht persönlich erschienen und auch nicht unterrichtet worden ist, zwingend zur Unzulässigkeit der Vollstreckung. Auch der Mindestbetrag von 70 Euro findet sich unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Die Begründung des Entwurfs weist zum Procedere eines „schriftlichen Verfahrens“ darauf hin, dass der Entscheidungsstaat Art.5 Abs.3 des EU-Rechtshilfeübereinkommens zu beachten hat, wonach eine Verfahrensurkunde ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaates zu übersetzen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist. U.U. kann auch der inhaltsgleiche Artikel 52 des Schengener Durchführungsabkommens zur Anwendung kommen.

Weitere Vollstreckungshindernisse betreffen Jugendliche und Fälle eingetretener Vollstreckungsverjährung. Positiv ist zu vermerken, dass, wie auch vom Verkehrsgerichtstag gefordert, die Vollstreckungshindernisse lt. Gesetz keinen Ermessensspielraum lassen, wie dies im Rahmenbeschluss vorgesehen ist. Insoweit unterscheiden sie sich von den Bewilligungshindernissen in § 87d IRG, die als Kann-Bestimmung ausgestaltet sind. Dort geht es um Besonderheiten des Tatorts (z.B. Schiff mit Bundesflagge oder nach deutschem Recht nicht strafbare Handlung außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Mitgliedstaats). Hier besteht dann nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Der Betroffene hat nach dem Referentenentwurf verschiedene Möglichkeiten, eine Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung herbeizuführen.

Zunächst erhält er die bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen Vollstreckungsunterlagen mit einer Belehrung über sein Äußerungsrecht übersandt, es sei denn, die Bewilligungsbehörde lehnt die Vollstreckung von vornherein als unzulässig ab. Die Frist zur Äußerung beträgt zwei Wochen. Dann wird über die Bewilligung der Vollstreckung entschieden.

Wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, ist die Bewilligung mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Auch hier ist eine Belehrung vorgeschrieben: Binnen einer Frist von zwei Wochen kann der Betroffene schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde Einspruch einlegen. Das weitere Verfahren ist dem OWi-Verfahren vergleichbar: Die Behörde kann dem Einspruch abhelfen. Tut sie das nicht, entscheidet das für den Wohnsitz des Betroffenen zuständige Amtsgericht. Im gerichtlichen Verfahren hat dann auch die zuständige Behörde des ersuchenden Staates Gelegenheit, „nachzubessern.“

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts, das den Einspruch wegen Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen und fehlerfreier Ermessensausübung hinsichtlich eventueller Bewilligungshindernisse als unbegründet zurückgewiesen hat, ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn sie zugelassen ist. Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn entweder die Nachprüfung des Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten oder der Beschluss wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist. Anders als im Rahmen der §§ 79, 80 und 80a OWiG gibt es keine Wertgrenzen, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass man sich hier auf juristischem Neuland bewegt.

Auch wenn im Detail noch vieles geprüft werden muss, lässt sich doch feststellen, dass die formalen Möglichkeiten des Betroffenen, sich gegen die Bewilligung einer Vollstreckung zu wehren, im Wesentlichen dem Standard des Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechen und mit dieser Maßgabe auch von einem „effizienten Rechtsschutz“ gesprochen werden kann. Die gerichtliche Überprüfung ist, zumindest in I. Instanz, sichergestellt.



Verkehrsrecht besser verstehen

A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen

Verwarnung und Bußgeldbescheid

Eine Verwarnung oder einen Bußgeldbescheid gibt es bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Die billigste Form ist die Verwarnung. Sie schlägt derzeit mit bis zu 35 € zu Buche und es gibt sie nur bei solchen Verstößen, die nicht in das Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen werden.



Das Verwarnungsgeld wird nur in folgenden Fällen wirksam: Der Betroffene muss einverstanden sein. Er muss über sein Weigerungsrecht belehrt werden. Außerdem muss der eingeforderte Betrag innerhalb der gesetzten Frist (meistens eine Woche ab Zugang des Schreibens) bezahlt werden. Die Bezahlung gilt normalerweise zugleich als Einverständniserklärung.

Fehlt das Einverständnis des Betroffenen oder wird das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht bezahlt, muss man mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Das kostet mehr. Schon der Erlass des Bußgeldbescheides kostet derzeit in der Regel mindestens 25 €. Dieses zusätzliche Geld muss der Betroffene zahlen. Es wird zusätzlich zum Bußgeld erhoben.

Was tun, wenn der Brief der Bußgeldstelle zu spät kommt?

Einen Rechtsanspruch auf eine kostengünstige Verwarnung gibt es nicht. Deshalb kann man seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nicht damit begründen, man habe vorher kein Verwarnungsangebot erhalten oder – zum Beispiel wegen Urlaubsabwesenheit – keine Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt. Eine Aufhebung des Bußgeldbescheides oder eine Verfahrenseinstellung gibt es immer nur dann, wenn sich der Vorwurf in der Sache als nicht hinreichend begründet erweist. Hat man aller-

dings ein Verwarnungsangebot erhalten, kann man dem Bußgeldbescheid auch dadurch die Grundlage entziehen, dass man den fristgerechten Eingang des Verwarnungsgeldes bei der Bußgeldstelle nachweist.

Die Anhörung

Mit der schriftlichen Verwarnung kommt die Anhörung. Ist wegen der Höhe des erwirkten Bußgeldes (40 € oder mehr) keine Verwarnung möglich, wird nur eine Anhörung verschickt. Dabei hat der Betroffene Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, falls er sich zu Unrecht beschuldigt sieht. Angaben zur Person müssen immer gemacht werden. Bei den Angaben zur Sache ist Vorsicht angesagt. Zu den Beschuldigungen braucht man selbst keine Ausführungen zu machen. Der Autofahrer sollte zuerst versuchen, Akteneinsicht zu bekommen und die Rechtsberatung seines Autoclubs oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um nicht schon von vornherein seine Verteidigungsmöglichkeiten unnötig einzuschränken. Wer selbst zur Bußgeldstelle geht, bekommt dort allenfalls einen Abzug des Beweisfotos. Der Rechtsbeistand hingegen hat mehr Möglichkeiten, sich der ganzen Sache anzunehmen. Er kann sich die Akten per Post in seine Kanzlei schicken lassen und sie dort prüfen und kopieren. Erst danach kann sinnvollerweise abgeklärt werden, ob oder wie man gegen den Bußgeldbescheid vorgeht.

Keine Regel ohne Ausnahme: Geht es um einen Halt- oder Parkverstoß, den man nicht selbst begangen hat, sollte man der Bußgeldstelle Name und Anschrift des Autofahrers mitteilen. Denn die Behörden schreiben immer den Fahrzeughalter an. Wer selbst gefahren ist, aber einen Halt- oder Parkverstoß bestreitet, sollte deutlich machen, dass man eine Überprüfung des Vorwurfs in der Sache anstrebt. Denn: Wer sich nicht äußert, muss damit rechnen, dass er als Halter die Verfahrenskosten zahlen muss.

Was tun, wenn der Bußgeldbescheid kommt?

Egal nun, ob man sich zur Sache äußert oder nicht: Wenn der Vorgang im Verwarnungsverfahren nicht abgeschlossen wurde, folgt der Bußgeldbescheid. Dabei muss der Betroffene mit einem höheren Betrag rechnen als bei dem zunächst erhobenen Verwarnungsgeld. Das Angebot einer Verwarnung sollte man nur dann ausschlagen, wenn man sich seiner Sache wirklich sicher ist. Es können schon bei kleinen Angelegenheiten Kosten von über 500 € entstehen, wenn es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt und ein Anwalt mit von der Partie ist.

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid muss in jedem Fall, mit oder ohne Begründung, innerhalb einer Frist von

zwei Wochen nach Zustellung des Briefes eingelegt werden. Es kommt nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern auf den Eingang des Schreibens bei der Bußgeldstelle. Eine Übermittlung des Einspruchs per Telefax ist dann möglich, wenn das Schreiben gut lesbar beim Empfänger eintrifft. Eine Begründung des Einspruchs ist nicht erforderlich.

Wer unverschuldet die Frist versäumt, kann einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Dieser wird in der Regel gewährt, wenn der Betroffene in der Zeit im Urlaub war.

Doch ganz so einfach geht es nicht. Er muss seinen Antrag gut begründen und eventuell Kopien der Reiseunterlagen und -belege beifügen. Die Frist für diesen Antrag beträgt nur eine Woche ab dem Zeitpunkt, in dem man die Fristversäumnis erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Gleichzeitig mit dem Antrag muss der Einspruch nachgeholt werden!

Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid und die Folgen

Wer gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch erheben möchte, sollte die Vor- und Nachteile vorher gut bedenken. Er kann auch vorsorglich nur zur Fristenwahrung eingelegt werden, so lange, bis er den Inhalt der Akten kennt. Auf jeden Fall wird mit dem Einspruch zunächst verhindert, dass die Sanktionen (Bußgeld oder auch Fahrverbot) rechtskräftig werden. Das kann einen Zeitgewinn, aber auch einen Zeitverlust bedeuten.

Zeitverlust durch einen Einspruch

Zurückhaltung ist dann geboten, wenn es um Fristen geht, innerhalb derer sich bereits in Flensburg vorhandene Eintragungen nachteilig auswirken können. Wenn man Pech hat, häufen sich dadurch Punkte im Sündenregister an, die bereits gelöscht wären, wenn man keinen Einspruch erhoben hätte. So hat sich schon mancher nur deshalb ein 1-monatiges Fahrverbot eingehandelt, weil er wegen eines Einspruchs in die Jahresfrist geriet, innerhalb derer eine zweite Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 Stundenkilometer nach dem Bußgeldkatalog damit geahndet wird.

In welchen Fällen ist ein Einspruch nicht sinnvoll?

Besondere Vorsicht mit dem Einspruch ist bei den „sieben Todsünden“ des Straßenverkehrs geboten:

1. Wer die Vorfahrt nicht beachtet hat.
2. Wer falsch überholt hat.
3. Wer an Fußgängerüberwegen falsch gefahren ist.

4. Wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren ist.
5. Wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten hat.
6. Wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren ist oder dies versucht hat.
7. Wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend gesichert hat.

In diesen Fällen ist es oft ratsam, den Bußgeldbescheid zu bezahlen, da sonst, insbesondere nach einem Unfall, unter Umständen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Straßenverkehrsgefährdung droht. Denn die Anklagebehörde bekommt aufgrund ihrer Beteiligung im Einspruchsverfahren Gelegenheit, die ganze Sache auf strafrechtliche Aspekte zu untersuchen.

Auch wenn die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung die etwaigen Kosten dieses Verfahrens tragen würde, kann es für den Betroffenen günstiger sein, auf die Rechtsmittel zu verzichten, denn ein Eigentor ist schnell geschossen.

Viele Gerichtsverfahren werden abgebrochen

Auch muss vor übertriebenen Hoffnungen auf einen erfolgreichen Ausgang eines Einspruchsverfahrens gewarnt werden. Die meisten Chancen hat noch ein Anwalt, für den Betroffenen eine Verminderung des Bußgelds oder eine Verfahrenseinstellung zu erkämpfen. Landet die Sache erst einmal an einem Gericht, wird es für den Autofahrer besonders zeitaufwendig und lästig. Im schlimmsten Fall wird der Betrag der Geldbuße noch erhöht. Viele Verfahren enden oft in einer Rücknahme des Einspruchs vor oder während der Hauptverhandlung. Denn vielen Betroffenen wird dann erst klar, welche Folgen ihr Einspruch unter Umständen nach sich zieht.

B. Das Fahrverbot

Grundsätzlich gibt es einen Unterschied zwischen dem Fahrverbot und dem Entzug der Fahrerlaubnis. Beim Fahrverbot wird der Führerschein für mindestens einen Monat bei der Verwaltungsbehörde abgegeben, die ihn nach Ablauf der Frist wieder an den Autofahrer aushändigt.

Beim Entzug der Fahrerlaubnis wird das amtliche Dokument aufgrund gerichtlicher Entscheidung eingezogen und nicht wieder zurückgegeben. Der Führerschein muss ganz neu beantragt werden. Eventuell muss die Eignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Erhält ein Autofahrer ein Fahrverbot, darf er mindestens einen Monat und höchstens drei Monate kein Fahrzeug lenken. Die Sanktion flattert ihm schriftlich ins Haus mit der Aufforderung, für diese Zeit seinen Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben. Das Fahrverbot bezieht sich auf alle motorisierten Fahrzeuge, auch Mofas. Ausnahmen sind möglich. Insofern geht das Fahrverbot in seiner Wirkung über den Entzug der Fahrerlaubnis hinaus, der einem immerhin noch die Möglichkeit lässt, führerscheinfreie Kraftfahrzeuge zu fahren. Die Sanktion tritt dann in Kraft, wenn eine Behörde oder ein Gericht sie rechtskräftig verhängt hat.

Kann der Zeitpunkt des Fahrverbots selbst bestimmt werden?

Wer in den letzten zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot verbüßen musste, hat die Möglichkeit, das Fahrverbot innerhalb von vier Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung zu einem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt anzutreten. So kann der Betroffene den Führerschein auch über seine Urlaubszeit hinweg abgeben.

Die Bußgeldstelle muss diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich schriftlich einräumen. Fehlt dieser Hinweis, muss dies im Einspruchsverfahren berichtet werden. Doch diese Wahlmöglichkeit besteht nur im Rahmen eines Bußgeldverfahrens und nicht eines Strafverfahrens.

Ansonsten kann die Abgabe des Führerscheins mit Einlegung des Einspruchs verzögert werden.

Wurde dem Betroffenen keine Wahlmöglichkeit eingeräumt, muss er umgehend den Führerschein abgeben, sobald er den rechtskräftigen Bescheid in die Hand bekommt, sonst macht er sich strafbar. Es lohnt sich auch nicht, das amtliche Dokument verzögert abzugeben, denn die Frist beginnt erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, von dem an die Behörde den Führerschein bekommen hat.

Im Bußgeldkatalog sind die Fahrverbote geregelt. Dort gibt es sogenannte Regelfahrverbote. Wie schon der Name sagt, muss in diesen Fällen nicht zwingend ein Fahrverbot verhängt werden. Ausnahmen sind – allerdings in engen Grenzen – immer möglich. Wiederholungstäter müssen immer mit einem Fahrverbot rechnen.

In welchen Fällen kommt es nicht zwingend zu einem Fahrverbot?

Nicht jede überfahrene rote Ampel kostet gleich den Führerschein. Obwohl die Rotlichtphase beim Überfahren der Haltelinie bereits über eine Sekunde gedauert hat, müs-

sen besondere Umstände vorliegen, die auf ein nicht als grob verkehrswidrig einzustufendes Augenblickversagen hindeuten. Das kann beispielsweise eine Ablenkung oder Irritation durch andere Verkehrsteilnehmer sein oder die Verwechslung von Ampeln für eine bestimmte Fahrtrichtung oder Fahrstreifen.

Auch das Übersehen von Verbotsschildern muss nicht immer gleich bedeuten, dass man einen Monat zu Fuß unterwegs sein muss. Hier kommt es entscheidend darauf an, ob das Zeichen, etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder Tempo-30-Zone, nur infolge einfacher Fahrlässigkeit übersehen wurde, ohne dass durch weitere Umstände eine Geschwindigkeitsbeschränkung zwingend war. Dies hängt von der Wahrnehmbarkeit des Zeichens ab. Von Bäumen und Sträuchern zugewachsene Verkehrsschilder können beispielsweise die Wahrnehmung stark beeinträchtigen.

Ein Streitfall ist, wenn der Autofahrer durch das Fahrverbot seinen Arbeitsplatz verlieren kann. Die Gerichte stellen in dieser Frage besonders hohe Anforderungen. Wer sich als Betroffener darauf beruft, muss die Kündigungsabsicht des Arbeitgebers nachweisen. Die einschlägigen Urteile zu diesem Komplex sind kaum mehr überschaubar. Auf jeden Fall ist auch hier wieder angebracht, den Rat eines kundigen Verkehrsrechtsexperten einzuholen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nur ein eingeschränktes Fahrverbot für bestimmte Fahrzeugarten verhängt wird.

C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Wann verjähren Ordnungswidrigkeiten?

Die Frage der Verjährung ist nicht einfach zu beantworten. Die Verjährungsfrist im Bußgeldbereich beträgt drei Monate. Doch dies bezieht sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht. In anderen Fällen, wenn beispielsweise gegen Lenk- und Ruhezeiten (Spedition- und Personenbeförderungsgewerbe) verstoßen wurde, muss mit einer Frist von einem halben Jahr und mehr gerechnet werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Promille-Grenzen (6 Monate bei Fahrlässigkeit).

Heikel wird es, wenn die Verjährung unterbrochen wird. Dies hat stets zur Folge, dass die Frist erneut von vorne zu laufen beginnt. Diese Fragen können nur rechtskundige Experten mit Einsicht in die Bußgeldakte klären.

Drei besondere Hinweise zur Unterbrechung der Verjährung

1. Am häufigsten wird die Frist bei Bußgeldsachen mit der Übersendung der schriftlichen Anhörung unterbrochen. Dabei ist nicht der Zugang der Anhörung entscheidend, sondern deren Ausstellungsdatum. Fällt das Datum noch in die Frist von drei Monaten, ist die Verjährung wirksam unterbrochen und beginnt erst ab dem Tag der Ausstellung erneut zu laufen. Es ist egal, ob der Betroffene den Brief tatsächlich erhalten hat oder nicht.
2. Die Unterbrechung der Verjährung tritt nur für denjenigen ein, dem die Anhörung namentlich geschickt wurde. Richtet sie sich an den Halter des Fahrzeuges, der das Auto aber nicht gefahren hat, wird sie nicht für den tatsächlichen Lenker unterbrochen. Das heißt, die Bußgeldstelle muss innerhalb von drei Monaten den Fahrer ermitteln und zumindest anhören. Wenn der Behörde das nicht gelingt, hat sich die Sache erledigt. Der Halter ist nicht dazu verpflichtet, die Ermittlungen der Bußgeldstelle zu beschleunigen oder zu fördern.
3. Der Erlass des Bußgeldbescheides bringt eine neue Verjährungsfrist mit sich. Sie dauert dann ein halbes Jahr. Es kommt auch hier auf das Ausstellungsdatum und nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs an. Die Zustellung an den Betroffenen muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Bußgeldbescheides erfolgen.

Mehr Zeit kann sich der Staat beim Eintreiben der Bußgelder lassen. Bei Geldbußen bis zu 1.000 € beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, bei Beträgen darüber hinaus sind es fünf Jahre.

Zu unterscheiden ist noch bei den Verkehrsstraftaten. Dort ist die Verjährung abhängig von der Höhe der Geldstrafen. Die Frist beträgt mindestens drei Jahre. Die Vollstreckung ist bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen nach drei Jahren nicht mehr erlaubt, bei höheren Geldstrafen nach fünf Jahren unzulässig.

D. Verkehrsstraftaten

Verkehrsstraftaten sind Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder andere strafrechtliche Vorschriften. Sie werden nicht mit Bußgeld, sondern mit Geldstrafen geahndet.

In schwerwiegenden Fällen können auch Freiheitsstrafen verhängt werden. Hinzu kommen oft ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis mit der Verhängung einer Sperrfrist. Vor Ablauf dieser Zeit darf keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Zu den häufigsten Verkehrsstraftaten zählen

- die Trunkenheit im Verkehr (die bei Gefährdung eines anderen zugleich den Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung erfüllt).
- die Straßenverkehrsgefährdung, d. h. die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Gefährdung oder Schädigung eines anderen durch
 - a) Vorfahrtmissachtung;
 - b) falsches Überholen;
 - c) wer an Fußgängerüberwegen falsch fährt;
 - d) wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt;
 - e) wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält;
 - f) wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht;
 - g) wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend sichert.
- die Unfallflucht.
- die Nötigung.
- fahrlässige Körperverletzung.
- fahrlässige Tötung.

Außerhalb des Strafgesetzbuches sind folgende Verstöße zu nennen:

- Fahren mit unversichertem Fahrzeug.
- Fahren ohne Führerschein.

Was tun bei fahrlässiger Körperverletzung?

Soweit der Staatsanwalt nicht von Amts wegen ermittelt, kann der Geschädigte einen entsprechenden Strafantrag stellen. In diesem Fall drohen nicht nur eine empfindliche Geldstrafe, sondern auch noch fünf Punkte (mit fünfjähriger Tilgungsfrist) im Flensburger Verkehrssünderregister. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Verursacher des Unfalls schon frühzeitig mit dem Opfer in Verbindung setzt und ihm das Gefühl vermittelt, dass es auch ohne Durchführung eines Strafverfahrens seinen materiellen und immateriellen Schaden zügig ersetzt bekommt. Auch ein Besuch am Krankenbett kann sinnvoll sein.

Berechnung der Geldstrafe

Die vom Verkehrsrichter verhängten Geldstrafen sind höher als die Bußgelder und werden auch auf eine andere Art und Weise berechnet. Im Urteil ist immer von der Anzahl der Tagessätze die Rede. Die Höhe ist vom Einkommen des Unfallverursachers abhängig. Ein Tagessatz entspricht

grundsätzlich einem Tagesnettoeinkommen. Deshalb gilt folgende Faustregel: Das Netto-Monatsgehalt durch 30 geteilt ergibt die Höhe des Tagessatzes. Die Berücksichtigung von Schulden hängt vom Einzelfall ab. Unterhaltsverpflichtungen müssen abgezogen werden.

Bei Trunkenheitsfahrten gibt es in der Regel 40 bis 50 Tagessätze, fahrlässige Körperverletzung schlägt mit 15 bis 30 Tagessätzen zu Buche. In das polizeiliche Führungszeugnis werden nur Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe eingetragen. Wer unter diesen Grenzen bleibt, darf sich daher befugtermaßen als nicht vorbestraft bezeichnen.

Trunkenheitsfahrt führt zum Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug des Führerscheins droht in der Regel bei einer Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung und Unfallflucht. Vom Fahrverbot unterscheidet sich dies dadurch, dass der Führerschein grundsätzlich neu beantragt werden muss, während er beim Fahrverbot nur für eine bestimmte Zeit einbehalten wird.

Ist der Führerschein entzogen, sollte er frühzeitig wieder beantragt werden, damit er vor Ablauf der Sperrfrist wieder zur Verfügung steht. Bei der Wiedererteilung des amtlichen Dokumentes wird in den meisten Fällen auf ein erneutes Ablegen der Fahrprüfung verzichtet. Oft ist auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich, besonders wenn Alkohol im Spiel war.

Beim Entzug des Führerscheins empfiehlt es sich immer, seinen Autoclub oder den Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Nur darauf zu vertrauen, dass man das amtliche Dokument nach Ablauf der vom Gericht verhängten Sperrfrist wiederbekommt, ist nicht ratsam.

Die Staatsanwaltschaft kann sich jederzeit einschalten

Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen jederzeit an sich ziehen, wenn sie der Meinung ist, dass es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt. Umgekehrt kann sie das Ermittlungsverfahren auch einstellen, wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht bestätigt hat. Sie kann den ganzen Vorgang auch an die Ordnungsbehörde weiterleiten, damit sie die ganze Sache als Verkehrswidrigkeit ahndet.

Liegt ein Straftatbestand vor, kommt es entweder zur Anklage oder zur Einstellung des Verfahrens. Die Anklage

kann zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung führen oder im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Der vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehl entspricht in etwa dem Bußgeldbescheid. Der Beschuldigte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Dann kommt es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung.

Auch hier gilt, den Rat eines Anwaltes oder juristischen Beraters seines Autoclubs einzuholen.

Ob ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wird, sollte gut überlegt werden. Häufig handelt sich der Betroffene durch eine Gerichtsverhandlung ein höheres Strafmaß ein. Nach Beginn der Hauptverhandlung vor Gericht muss der Staatsanwalt zustimmen, wenn der Einspruch zurückgenommen werden soll.

E. Die Flensburger Punkte

Wer in der Flensburger Verkehrssünderkartei mit 18 Punkten registriert ist, verliert den Führerschein und kann ihn frühestens nach sechs Monaten neu beantragen. Voraussetzung hierbei ist der Nachweis durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten, dass er geeignet ist, ein Auto zu fahren.

Allein das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg notiert die Punkte nach einem rechtskräftigen Abschluss eines Bußgeld- oder Strafverfahrens.

Bonus-System für Verkehrssünder		Punkte gibt es zum Beispiel für:	
	Punktestand Verkehrssünderkartei		
	1		
	2		
	3		
	4	bei freiwilliger Teilnahme an Aufbauseminar 4 Punkte Abzug z. B. $8 - 4 = 4$	● Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 21–25 km/h 1 Punkt
	5		● um 26–40 km/h 3 Punkte
	6		● Vorfahrtberechtigten gefährden 3 Punkte
	7		● Überfahren einer roten Ampel 3 Punkte
	8		● Fußgänger gefährden 3 Punkte
	9	bei freiwilliger Teilnahme an Aufbauseminar 2 Punkte Abzug z. B. $13 - 2 = 11$	● abgefahrenen Reifen 3 Punkte
	10		● 0,5–0,8 Promille 2 Punkte
	11		
	12		
	13		
	14	bei freiwilliger Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung 2 Punkte Abzug z. B. $17 - 2 = 15$	
	15		
	16		
	17		
18			
⋮			

Die zehn wichtigsten Punkte zu den Punkten

1. Die Zahl der Punkte richtet sich nicht nach der Höhe der Geldbuße, sondern nach dem Punktekatalog.

2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bußgeld ab 40 €) werden mit ein bis vier Punkten bewertet, Verkehrsstraftaten mit fünf bis sieben Punkten geahndet.
3. Die Tilgungsfrist beträgt bei Bußgeldentscheidungen zwei Jahre, bei Verurteilungen in Verkehrsstrafsachen fünf Jahre und zehn Jahre bei Alkoholstraftaten und bei der Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht.
4. Der Beginn der Tilgungsfrist ist unterschiedlich. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten beginnt sie mit dem Tag der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder nach Einspruch mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Amtsrichters. Bei Verkehrsstrafsachen beginnt die Frist mit dem Tag des ersten Urteils oder der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter.
5. Die Tilgung der Punkte kann durch Folgendes verzögert werden: Bußgeldbescheide und entsprechende Entscheidungen des Gerichts nach Einspruch hemmen die Tilgung anderer eingetragener, noch nicht gelöschter Bußgeldbescheide. Davon ausgenommen sind eingetragene Verkehrsstraftaten. Verkehrsstrafrechtliche Eintragungen verzögern die Tilgung aller anderen eingetragenen Strafen und Bußen. Geldbußen bleiben auch bei Hemmung der Tilgung längstens fünf Jahre eingetragen. Promilleverstöße sind von dieser Regelung ausgenommen. Während der Probezeit kann keine Tilgung von Eintragungen wegen Geldbußen erfolgen.
6. Da die Eintragung der Punkte erst mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides erfolgen kann, ist immer zu prüfen, ob oder wann Voreintragungen zur Tilgung anstehen. Hier hilft die Einholung einer Punkteauskunft in Flensburg (s. S. 18).
7. Wird ein Strafverfahren unter bestimmten Auflagen eingestellt, gibt es auch keine Eintragung in das Flensburger Punkteregister.
8. Wird der Führerschein entzogen, wird das bis dahin angesammelte Punktekonto vollständig gelöscht.
9. Reuige Verkehrssünder können durch folgende Maßnahmen Punkte abbauen:
 - Wenn sie freiwillig an einem Aufbauseminar in der Fahrschule teilnehmen, werden vier Punkte bei einem Stand auf dem Konto in Flensburg bis zu acht Punkten abgebaut. Zwei Punkte werden gelöscht, wenn das Konto neun bis 13 Punkte aufweist. Ratsam ist eine frühzeitige Teilnahme an so einem Seminar, das rund 250 € kostet.

- Wer zur verkehrspsychologischen Beratung geht, kann zwei Punkte abbauen, wenn noch nicht 18 Punkte erreicht sind.

Doch aufgepasst: Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren können beide Möglichkeiten nur einmal genutzt werden. Maßgeblich ist dabei das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung. Mit der Bescheinigung ist keine Prüfung vorgesehen. Das Papier muss innerhalb von drei Monaten dann der Führerscheinstelle vorgelegt werden.

10. Die Maßnahmen der Führerscheinstelle bei einem Anwachsen des Punktekontos sehen folgendermaßen aus:

- Bei acht Punkten kommt der erste blaue Brief mit einer Verwarnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit, an einem Aufbauseminar teilzunehmen.
- Bei 14 Punkten wird es dann ernst: die Behörde ordnet die Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Wer das Seminar nicht besucht, dem wird der Führerschein entzogen. Rabatt gibt es natürlich keinen mehr, sondern nur noch den Hinweis auf den Abbau von Punkten durch Inanspruchnahme der freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung. Wer in den letzten fünf Jahren bereits an so einem Aufbauseminar teilgenommen hat, kommt noch einmal mit einer Verwarnung davon.
- Bei 18 Punkten ist der Führerschein dann endgültig weg. Ausnahme: Die Punkte haben sich so schnell angesammelt, dass die vorher genannten Schritte unterblieben sind. Dann wird der Betroffene so behandelt, als ob er neun beziehungsweise 14 Punkte habe. Der Führerschein kann frühestens nach sechs Monaten neu ausgestellt werden. Dazu ist auch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten notwendig. Das fällt weg, wenn der Entzug des amtlichen Dokuments wegen der Nichtteilnahme an dem Aufbau-seminar erfolgte.

Wie hoch ist mein Punkte-Konto in Flensburg?

Nach dem aktuellen Punktestand in der Verkehrssünderkartei in Flensburg muss man sich selbst erkundigen. Über die Eintragung wird man nicht gesondert informiert. Wenn man wissen will, wie viel Punkte man auf dem Kerbholz hat, wählt man die Telefonnummer (0461) 3160. Hier erfolgt eine detaillierte Ansage, auf welchem Weg die Punkte-Information eingeholt werden kann. Als Antrag reicht ein formloses Schreiben. Darin sind Name und Vorname, die genaue Anschrift, Geburtsort und -datum sowie – ganz

wichtig – die vom Gemeindeamt beglaubigte Unterschrift anzugeben. Eine Kopie des Personalausweises als Identitätsnachweis muss auch beigefügt werden. Die Flensburger Verkehrssünderkartei informiert inzwischen kostenlos über das persönliche Sündenregister.

Die Adresse der Behörde lautet:

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister
24932 Flensburg
Fax (0461) 3 16 16 50, Fax (0461) 3 16 14 95
Internet: www.kba.de

F. Führerschein auf Probe

Der Führerschein auf Probe und das Punktekonto

Neulinge, die mit dem Führerschein auf Probe unterwegs sind, haben nicht nur Bußgeld, Fahrverbot und Punkte zu fürchten, sondern auch ein Pflichtaufbauseminar oder sogar den vorzeitigen Verlust der Fahrerlaubnis, wenn sie im Straßenverkehr unangenehm auffallen. Sie trifft die ganze Härte der Maßnahmen, die beim Führerschein auf Probe auftreten, denn sie werden grundsätzlich neben den sonstigen Sanktionen immer verhängt.

Die Behörden weisen in ihren Bußgeldbescheiden nicht gesondert darauf hin, dass der Führerscheinneuling zur Nachschulung muss. Das böse Erwachen kommt erst oft Monate später. Dies führt immer wieder dazu, dass möglicherweise aussichtsreiche Rechtsmittel nicht eingelegt werden im Vertrauen darauf, dass mit der Zahlung der Geldbuße alles erledigt ist. Bußgelder bis zu 35 € und Verwarnungen in selbiger Höhe lösen in Flensburg noch keine Maßnahmen aus. Bei höheren Beträgen kommt es dann zu den beschriebenen Sanktionen, auch dann, wenn die Probezeit inzwischen abgelaufen ist, der Verstoß aber während der Probezeit begangen wurde.

Was der Führerscheinneuling nach einem Verkehrsverstoß zu erwarten hat, richtet sich zunächst einmal danach, ob der Verstoß in die A-Kategorie oder B-Kategorie einzuordnen ist. A-Verstöße (schwerwiegende Zuwiderhandlungen) führen automatisch zu einer weiteren Sanktion. Bei B-Verstößen (weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen) kommt es erst im Wiederholungsfall zu den Sanktionen.

Bei folgenden A-Verstößen ist auf jeden Fall ein Nachschulungskurs angesagt:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
fahrlässige Körperverletzung und Tötung, Unfallflucht, Nötigung, Trunkenheit im Verkehr, Vollrausch, Gefährdung des Straßenverkehrs oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, unterlassene Hilfeleistung.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins.
 - c) Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen:
Fahren oder Gestatten des Fahrens mit einem nicht versicherten Fahrzeug oder Anhänger.
2. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung: Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot, die Geschwindigkeit, den Abstand, das Überholen, die Vorfahrt, das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, das Verhalten an Bahnübergängen, das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen, das Verhalten an Fußgängerüberwegen, übermäßige Straßenbenutzung, das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen sowie gegenüber Haltezeichen von Polizeibeamten.
3. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis.
4. Verstöße gegen § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel).
5. Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen.

Zu den B-Verstößen zählt Folgendes:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt. Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstößes maßgebend.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
Kennzeichenmissbrauch.
 - c) Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

Nach einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen kann die Führerscheinstelle folgende Maßnahmen anordnen:

- Obligatorische Teilnahme an einem Aufbauseminar beziehungsweise einem besonderen Aufbauseminar bei Alkohol- und Drogenverstößen.

Bei weiteren Verstößen nach Aufbauseminar:

- Schriftliche Verwarnung mit Empfehlung der Teilnahme an einer freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten. Dies führt automatisch zu zwei Punkten Rabatt im Flensburger Zentralregister.
- Entzug der Fahrerlaubnis bei erneuten Verstößen nach Ablauf einer zweimonatigen Frist.

Der Führerschein ist auch dann weg, wenn an dem Aufbauseminar nicht fristgerecht teilgenommen wird. Für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gelten kleine, aber feine Unterschiede: Wird das versäumte Aufbauseminar nachgeholt, ist alles in Ordnung. Erfolgt die Entziehung aber wegen erneuter Verkehrsverstöße, muss drei Monate mit der Wiedererteilung gewartet werden. Normalerweise ist auch noch ein verkehrspsychologisches Gutachten notwendig, wenn im Rahmen der wiedererteilten Fahrerlaubnis weitere Verstöße aktenkundig geworden sind. Und eines noch zum Schluss: Wenn der Führerschein weg ist, setzt auch die Probezeit aus. Wenn der Neuling das amtliche Dokument wieder in den Händen hält, fängt die Probezeit wieder im Umfang der Restdauer an zu laufen.

Und zu guter Letzt: Ist erst einmal die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet, verlängert sich die Probezeit automatisch um zwei weitere Jahre.

Die Fahrerla

A:



A1:



C:



CE:



B:



BE:



C1:



C1E:



D:



DE:



D1:



D1E:



S:

ubnisklassen

Leistungsunbeschränkte Krafträder

Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg oder bei Direkteinstieg (ab 25 Jahre)

Inhalt 1b unverändert, FS-Besitz Klasse 3 oder 4 vor dem 01.04.1980 erteilt, auch A1 fahren möglich

Kfz über 3 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg* und nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen

Kraftfahrzeuge über 3 500 kg* mit Anhänger über 750 kg*

Kraftfahrzeuge bis 3 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg* oder mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3 500 kg* nicht überschreiten

Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt

Kfz zwischen 3 500 kg* und 7 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg*

Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten

Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg*

Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg*

Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Fahrgastplätzen

Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Miniautos und Quads) bis 50 cm \geq Hubraum und bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit, Leergewicht max. 350 kg (ohne Batterien bei E-Autos)

* zulässiges Gesamtgewicht

Beruhigt abfahren *Plus* Beruhigt arbeiten

GUV
FAKULTA

■ Wann unterstützt die GUV/FAKULTA?

Unterstützungsleistungen können im Schadensfall aus Anlass der berufsbedingten Tätigkeiten gewährt werden. **Berufsbedingt sind auch die Arbeitswege sowie die Wege von und zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.**

■ Wie unterstützt die GUV/FAKULTA?

- **Rechtsschutz im Strafverfahren** (wenn kein Rechtsschutz bei der zuständigen Gewerkschaft besteht).
- **Rechtsschutz im Zivilverfahren** (wenn kein Rechtsschutz bei der zuständigen Gewerkschaft besteht) zur Durchsetzung eigener Ansprüche und Schadensersatzansprüche und Rechtsschutz im Zivilverfahren zur Abwehr unberechtigter Forderungen, wenn keine Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist.
- **Schadenersatzbeihilfe** je nach Lage des Einzelfalls bei arbeits- und beamtenrechtlicher Inanspruchnahme (vergleichbar mit den Leistungen einer Berufs- und Diensthaftpflichtversicherung). **Dies gilt auch bei Dienstschlüsselerlust und auch bei Schäden an Dienstfahrzeugen (PKW, LKW, Bus, Schiff, Zug etc.).**
- **Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage** infolge eines Schadensfalls, je nach Lage des Einzelfalls.
- **Unterstützung bei Haft** eines GUV/FAKULTA-Mitglieds aus Anlass einer berufsbedingten Tätigkeit.
- **Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt**, aufgrund Arbeitsunfall, Dienstunfall sowie Wegeunfall.
- **Unterstützung bei Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit** als Folge eines Arbeits- bzw. Dienstunfalls.
- **Unterstützung der Hinterbliebenen** nach Unfalltod des GUV/FAKULTA-Mitglieds im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstunfalls.

■ Wie viel kostet die Mitgliedschaft in der GUV/FAKULTA?

Der zusätzliche Gewerkschaftsbeitrag beträgt nur 21 Euro pro Jahr, das sind 1,75 Euro pro Monat.

Schutz vor den Haftungsrisiken im Beruf und mehr – exklusiv für die Mitglieder einer DGB-Gewerkschaft.

Bußgeld-Tabelle

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Achs- und Anhängelasten				
Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts oder der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen bei Kfz bis 7,5 t ¹⁾ ²⁾ Überschreitung in v.H.				
mehr als 5 bis 10	–	10	–	–
mehr als 10 bis 15	–	30	–	–
mehr als 15 bis 20	–	35	–	–
mehr als 20	95	–	3	–
mehr als 25	140	–	3	–
mehr als 30	235	–	3	–
Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ¹⁾ Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	30	–	–
mehr als 5	80	–	1	–
mehr als 10	110	–	1	–
mehr als 15	140	–	1	–
mehr als 20	190	–	3	–
mehr als 25	285	–	3	–
mehr als 30	380	–	3	–
Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ²⁾ Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	35	–	–
mehr als 5	140	–	1	–
mehr als 10	235	–	3	–
mehr als 15	285	–	3	–
mehr als 20	380	–	3	–
mehr als 25	425	–	3	–
Zulässige Stützlast beim Mitführen eines einachsigen Anhängers um mehr als 50 Prozent über- oder unterschritten				
	40	–	1	–

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen unzulässig Anhänger mitgeführt	–	25	–	–
Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	–	25	–	–
An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen				
Auf Schienen links eingeordnet und dabei Schienenfahrzeug behindert	–	5	–	–
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	–	10	–	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen	–	10	–	–
Abbiegen ohne rechtzeitiges oder ordnungsgemäßes Einordnen oder ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
In Kreuzung oder Einmündung trotz stockenden Verkehrs eingefahren und andere behindert	–	20	–	–
Beschädigung des stehenden Fahrzeugs bei Ein- oder Ausparken	–	30	–	–
Unter Gefährdung anderer aus Grundstück, Fußgängerbereich, verkehrsberuhigtem Bereich ausgefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn gefahren	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Abgebogen, ohne bevorrechtigtes Fahrzeug durchfahren zu lassen, und dadurch andere gefährdet	70	–	2	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	70	–	1	–
Beim Abbiegen Fußgänger gefährdet	70	–	2	–
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	80	–	2	–

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitgeführt	–	10	–	–
Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt	–	10	–	–
Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	40	–	1	–

Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Autobahn oder Kraftfahrstraße mit Fahrzeugen benutzt, die langsamer als 60 km/h fahren, oder Höchstabmessungen nicht eingehalten	–	20	–	–
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten	–	30	–	–
Für Polizei- oder Hilfsfahrzeug keine Gasse gebildet	–	20	–	–
Verbotswidrig auf Autobahn oder Kraftfahrstraße eingefahren mit Gefährdung	75	25	3	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt	70	–	2	–
Beim Einfahren in Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs nicht beachtet	75	–	3	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren				
a) in Autobahnein- oder ausfahrt	75	–	4	–
b) auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130	–	4	–
c) auf der durchgehenden Fahrbahn	200	–	4	1 M
Mit einem Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, einschl. Anhänger, oder einer Zugmaschine den äußerst linken Fahrstreifen bei Schneeglätte oder Glatteis oder, obwohl die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, benutzt	80	–	3	–
Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	75	–	2	–
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	70	–	1	–
Bahnüberwege				
Wartepflichten vor Bahnübergang verletzt	–	10	–	–
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeuges nicht beachtet	80	–	3	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVO	80	–	3	–
in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 (außer bei geschlossener Schranke)	240	–	4	1M
unter Umfahren geschlossener Halbschranken oder Schranken	450	–	4	3M
bei nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer	225	–	4	–
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus				
Gegen die Vorschriften über die Mitnahme von Personen verstoßen	–	5	–	–
Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind, und die Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.	50	–	1	–
Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses angeordnet oder zugelassen, obwohl mehr Personen befördert wurden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Plätze ausgewiesen waren.	75	–	1	–
Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Personen befördert oder die Beförderung angeordnet oder zugelassen	75	–	3	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Kraftomnibus unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführen- den Feuerlöscher in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet	–	20	–	–

Beleuchtung

Kraftfahrzeug oder Anhänger unter Verstoß gegen das Verbot zum Anbringen anderer als vorgeschriebener oder für zulässig erklärter lichttechnischer Einrichtungen.	–	20	–	–
---	---	----	---	---

Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt oder nicht rechtzeitig abgeblendet oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt

Zustand benutzt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

Haltendes oder stehen gelassenes Fahrzeug nicht oder nicht vorschriftsmäßig beleuchtet

mit Schädigung	–	20	–	–
	–	35	–	–

Bei erheblicher Sichtbehinderung ohne erforderliches Abblendlicht gefahren innerhalb geschlossener Ortschaften

mit Schädigung	–	25	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	–	35	–	–
	40	–	3	–

Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler, seitliche Kenntlichmachung oder Umrissleuchten, zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten, Schluss-, Nebel-, Bremsleuchten oder Rückstrahler

	–	15	–	–
--	---	----	---	---

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren oder mit einem Kraftrad am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

Fahren unter Alkoholeinfluss

Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr, obwohl im Verkehrszentralregister bereits eine Entscheidung	500	–	4	1 M
mehrere Entscheidungen nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB eingetragen waren	1000	–	4	3 M
	1500	–	4	3 M

Fahren unter berauschenden Mitteln

Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage ³⁾ zu § 24 a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	500	–	4	1 M
obwohl im Verkehrszentralregister bereits eine Entscheidung	1000	–	4	3 M
mehrere Entscheidungen nach § 24 a StVG §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB eingetragen waren	1500	–	4	3 M

Fußgängerüberwege

Fußgängerüberweg befahren, obwohl der Verkehr stockte	–	5	–	–
---	---	---	---	---

Fußnote 3): Erklärung auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Vor Fußgängerüberweg, den ein Fußgänger erkennbar benutzen wollte, nicht gewartet oder zu schnell herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	80	–	4	–

Gefahrgutfahrzeuge

Sich als Fahrer bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder bei Glatteis nicht so verhalten, dass Gefährdung anderer ausgeschlossen war, insbesondere nächstmöglichen Parkplatz nicht aufsucht	140	–	3	–
--	-----	---	---	---

Geschwindigkeit

(gilt auch für Verstöße bei Sichtweite unter 50 m)

a) Pkw und Kfz bis 3,5 t				
– Überschreitung in km/h				
bis 10	–	15*	–	–
	–	10	–	–
11 – 15	–	25*	–	–
	–	20	–	–
16 – 20	–	35*	–	–
	–	30	–	–
21 – 25	80*	–	1	–
	70	–	1	–
26 – 30**	100*	–	3	–
	80	–	3	–
31 – 40	160*	–	3	1 M*
	120	–	3	–
41 – 50	200*	–	4	1 M*
	160	–	3	1 M
51 – 60	280*	–	4	2 M*
	240	–	4	1 M
61 – 70	480*	–	4	3 M*
	440	–	4	2 M
über 70	680*	–	4	3 M*
	600	–	4	3 M

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
b) Lkw über 3,5 t, Kraftomnibusse Kfz mit Anhänger – Überschreitung in km/h				
bis 10	–	20*	–	–
	–	15	–	–
11 – 15	–	30*	–	–
	–	25	–	–
bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	80*	–	1	–
	70	–	1	–
16 – 20	80*	–	1	–
	70	–	1	–
21 – 25	95*	–	1	–
	80	–	1	–
26 – 30**	140*	–	3	1 M*
	95	–	3	–
31 – 40	200*	–	3	1 M*
	160	–	3	1 M
41 – 50	280*	–	4	2 M*
	240	–	3	1 M
51 – 60	480*	–	4	3 M*
	440	–	4	2 M
über 60	680*	–	4	3 M*
	600	–	4	3 M

c) Bei Gefahrguttransporten und Kraftomnibussen mit Fahrgästen (Überschreitung in km/h)				
bis 10	–	35*	–	–
	–	30	–	–
11 – 15	40*	–	1	–
	–	35	–	–
bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	160*	–	1	–
	120	–	1	–
16 – 20	160*	–	1	–
	120	–	1	–
21 – 25	200*	–	2	1 M*
	160	–	2	–
26 – 30**	280*	–	3	1 M*
	240	–	3	1 M

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
31 – 40	360*	–	3	2 M*
	320	–	3	1 M
41 – 50	480*	–	4	3 M*
	400	–	4	2 M
51 – 60	600*	–	4	3 M*
	560	–	4	3 M
über 60	760*	–	4	3 M*
	680	–	4	3 M

Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel, Glatteis)

100 – 3 –

in anderen als den genannten Fällen mit Sachbeschädigung

– 35 – –

Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen od. älteren Menschen gefährdet

80 – 3 –

Geschwindigkeitsbegrenzer

Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt.

100 – 3 –

Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen

150 – 3 –

Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung nicht mehr als ein Monat
mehr als ein Monat vergangen ist

– 25 – –
40 – 2 –

* innerhalb geschlossener Ortschaften

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt.	–	10	–	–
Halten und Parken				
Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	–	10	–	–
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt	–	10	–	–
Unzulässig gehalten mit Behinderung	– –	10 15	– –	– –
In zweiter Reihe gehalten mit Behinderung	– –	15 20	– –	– –
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist, oder auf Geh- und Radwegen oder auf Schutzstreifen für den Radverkehr	–	15	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
länger als 1 Stunde	–	25	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten geparkt und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	– 50	35 –	– 1	– –
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den in § 12 Abs. 3 Nr.1 bis 5 genannten Fällen und in den Fällen der Zeichen 201, 224, 295, 296, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
länger als 3 Stunden	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
geparkt	–	25	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt	–	35	–	–
In einem nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 StVO geschützten Bereich während nicht zugelassenen Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t oder einem Kfz-Anhänger über 2 t regelmäßig geparkt	–	30	–	–
Mit Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt	–	20	–	–
In zweiter Reihe geparkt	–	20	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
länger als 15 Minuten	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein in einer Parkraumbewirtschaftungszone oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis zu 30 Minuten	–	5	–	–
bis zu 1 Stunde	–	10	–	–
bis zu 2 Stunden	–	15	–	–
bis zu 3 Stunden	–	20	–	–
länger als 3 Stunden	–	25	–	–
An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
- länger als eine 1 Stunde	–	25	–	–
- mit Behinderung	–	35	–	–
wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	40	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Inbetriebnahme eines Kfz				
Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	40	–	1	–
Kfz oder Anhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebs-erlaubnis oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Zulassungszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen ange-gebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt	50	–	3	–
Fahrzeug außerhalb des auf dem Kennzeichen angegebenen Zulassungs-zeitraums auf öffentlichen Straßen abgestellt	40	–	1	–
Kurzzeitkennzeichen an mehr als einem Fahrzeug verwendet	50	–	3	–
Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, das bzw. dessen Ladung oder Besetzung nicht vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrs-sicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder Besetzung wesentlich litt	100	–	3	–
Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette nicht beachtet	40	–	1	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾	180	–	3	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	90	–	3	–

Fußnote 2): Erklärungen auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾ bzw. ihre Anhänger bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	270	–	3	–
	135	–	3	–
die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt ²⁾ bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾ bzw. ihre Anhänger bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	270	–	3	–
	135	–	3	–
Inbetriebnahme eines Kfz (außer Mofa), dessen Reifen keine ausreichenden Profillinien oder keine ausreichende Profiltiefe besaßen ¹⁾	50	–	3	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet ²⁾	75	–	3	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder einer Fahrzeugkombination, obwohl vorgeschriebene Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	50	–	1	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	75	–	1	–
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihre Anhänger	180	–	3	–

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	90	–	3	–
Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs nicht an die Wetterverhältnisse angepasst mit Behinderung	– 40	20 –	– 1	– –

Inline-Skaten

Beim Inlineskaten Fahrbahn oder Radweg unzulässig benutzt oder bei durch Zusatzzeichen erlaubtem Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen, nicht am rechten Rand gefahren oder Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht mit Behinderung	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–

Kennzeichen

Kein gültiges Versicherungskennzeichen geführt	–	5	–	–
--	---	---	---	---

An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	–	10	–	–
Das Nationalitätszeichen nicht geführt	–	15	–	–

Einer Vorschrift über amtliche oder rote Kennzeichen an Fahrzeugen zuwidergehandelt	–	10	–	–
---	---	----	---	---

Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen oder das Kurzzeitkennzeichen fehlte	40	–	1	–
---	----	---	---	---

Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	50	–	1	–
--	----	---	---	---

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
An einem ausländischen Kfz oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	40	–	1	–

Kreisverkehr

Innerhalb eines Kreisverkehrs auf der Fahrbahn gehalten	–	10	–	–
- mit Behinderung geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
Als Berechtigter beim Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr einen anderen gefährdet	–	35	–	–

Ladung

Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	50	–	1	–
- mit Gefährdung	75	–	3	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	35	–	–	–
- mit Gefährdung	50	–	3	–
Ladung oder Ladeeinrichtung gegen vermeidbaren Lärm nicht besonders gesichert	–	10	–	–
Fahrzeug geführt, das mit Ladung höchstzulässige Abmessungen überschritt oder dessen Ladung unzulässig hinausragte	–	20	–	–
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht ordnungsgemäß angebracht	–	25	–	–
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr gefährdeten, über dessen Umriss hinausragten	–	20	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	40	–	1	–

Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen

Beim Abschleppen Warnblinklicht nicht benutzt	–	5	–	–
Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	5	–	–
Kraftrad abgeschleppt	–	10	–	–
Beim Abschleppen in Autobahn eingefahren oder diese nicht verlassen	–	20	–	–
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht ausreichend gesichert, bei Gefährdung	40	–	2	–

Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse

Nicht gewartet, um Linienbus oder Schulbus Abfahren von Haltestelle zu ermöglichen	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Schädigung	–	30	–	–

An einer Haltestelle haltendem Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren

– 15* – –

Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle überholt

40 – 1 –

* soweit sich nicht bei Überschreitung der zulässigen „normalen“ Höchstgeschwindigkeit eine höhere Ahndung ergibt

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
An einer Haltestelle haltendem Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten				
mit Behinderung	40*	–	2	–
mit Gefährdung	50*	–	2	–

Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern

Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen (auch Quads und Trikes)	–	15	–	–
---	---	----	---	---

Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	–	30	–	–
---	---	----	---	---

Als Führer eines Kraftrades Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug				
bei einem Kind	40	–	1	–
bei mehreren Kindern	50	–	1	–

Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t)				
bei einem Kind	–	30	–	–
bei mehreren Kindern	–	35	–	–

Als Kfz-Führer Kinder ohne jede Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t) nicht für eine Sicherung gesorgt				
bei einem Kind	40	–	1	–
bei mehreren Kindern	50	–	1	–

* soweit sich nicht bei Überschreitung der zulässigen „normalen“ Höchstgeschwindigkeit eine höhere Ahndung ergibt

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen				
– das Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinderrückhalteinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	25	–	–
– die Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinderrückhalteinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	5	–	–

Radfahrer, Fußgänger

Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen einer Schutzstreifenmarkierung				
als Radfahrer	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–

Als Radfahrer oder Mofafahrer Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–

Als Radfahrer oder Mofafahrer Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer den Fahrzeugverkehr nicht beachtet				
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Radfahrer Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–
Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtung für Schallzeichen in Betrieb genommen	–	10	–	–
Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlussleuchten oder Rückstrahler in Betrieb genommen	–	10	–	–
Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	–	5	–	–
Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überquert				
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Rotlicht einer Lichtzeichenanlage als Fußgänger nicht befolgt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Als Fußgänger Autobahn oder Kraftfahrstraße verbotswidrig betreten	–	10	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Richtzeichen				
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) Schritt- geschwindigkeit nicht eingehalten Fußgänger behindert	–	15	–	–
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis 3 Stunden	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
länger als 3 Stunden	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) Fußgänger gefährdet	40	–	1	–
Sicherheitsabstand				
Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit				
bis 80 km/h	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit über 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug	–	35	–	–
Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit von über 80 km/h ¹⁾				
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	–	1	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	–	2	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	–	3	1 M*
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	–	4	2 M*
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	–	4	3 M*

Fußnote 1): Erklärungen auf Seite 65

*Soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt.

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit von über 130 km/h ¹⁾ weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100	–	2	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180	–	3	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240	–	4	1 M
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320	–	4	2 M
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400	–	4	3 M
Unterschreiten des Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf Autobahnen bei Lkw über 3,5 t und Bussen ¹⁾	80	–	3	–
Ohne zwingenden Grund stark abgebremst und andere gefährdet mit Schädigung	– –	20 30	– –	– –
Den zum Einscheren erforderlichen Abstand außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	–	25	–	–
Technische Mängel				
Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- und Einschnitttiefe besaß	–	25	–	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	–	35	–	–
Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass – seine Sicht oder sein Gehör durch die Besetzung, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt war	–	10	–	–

Fußnoten 1): Erklärungen auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
– das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	–	25	–	–
– das vorgeschriebene Kennzeichen stets gut lesbar war	–	5	–	–
– an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Fahrzeug, bei dem Mängel aufgetreten waren, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr gezogen	–	10	–	–
Weisung, die Geräusentwicklung feststellen zu lassen, nicht befolgt	–	10	–	–
Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	–	20	–	–
Kfz, das unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet war, in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	–	30	–	–
Kfz oder Anhänger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	–	25	–	–
Kraftfahrzeug oder Zug unter Überschreitung der zulässigen Breite, Höhe oder Länge in Betrieb genommen	50	–	1	–
die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Tunnel, Nothalte und Pannenbuchten				
In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt mit Gefährdung	–	10	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
In einem Tunnel gewendet	40	–	1	–
In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt gehalten	–	20	–	–
geparkt	–	25	–	–
Überholen				
Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	–	10	–	–
Nach Überholen nicht gleich rechts eingeoronet	–	10	–	–
Überholen nicht durch Herabsetzen der Geschwindigkeit oder Warten ermöglicht	–	10	–	–
Beim Einordnen einen Überholten behindert	–	20	–	–
Vorschriftswidrig links überholt bei vorausfahrendem Linksabbieger mit Schädigung	–	25	–	–
	–	30	–	–
Verbotenes Rechtsüberholen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Schädigung	–	30	–	–
	–	35	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	100	–	3	–
Ohne wesentlich höhere Geschwindig- keit überholt	80	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Ohne ausreichenden Seitenabstand überholt	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	–	30	–	–
Überholen unter Nichtbeachtung des Überholverbotszeichens	40	–	1	–
Beim Ausscheren nachfolgenden Verkehr gefährdet	80	–	2	–
Überholen bei unübersichtlicher oder unklarer Verkehrslage ¹⁾	100	–	3	–
Überholen unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) mit Überfahren einer Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) oder unter Nichtbefolgung der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) ¹⁾	150	–	4	–
mit Gefährdung	250	–	4	1 M
mit Sachbeschädigung ¹⁾	300	–	4	1 M
Übermäßige Straßenbenutzung				
Ohne Erlaubnis Fahrzeug geführt, dessen Maße und Gewichte die vorgeschriebenen Höchstgrenzen überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	40	–	1	–
Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	40	–	1	–
Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot				
Vermeidbare Abgasbelastigung oder unnötigen Lärm verursacht	–	10	–	–

Fußnoten 1): Erklärungen auf Seite 65

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Innerhalb geschlossener Ortschaft unnütz hin- und hergefahren und dadurch andere belästigt	–	20	–	–
Verbotswidrig an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag gefahren	75	–	1	–
Als Halter das Fahren angeordnet oder zugelassen (auch wenn selbst Fahrer)	380	–	1	–
Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	40	–	1	–
Verkehrshindernis				
Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	–	5	–	–
Verkehrswidrigen Zustand nicht beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	10	–	–
Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	–	10	–	–
Gegenstand auf einer Straße liegen gelassen oder dorthin verbracht, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	40	–	1	–
Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen				
Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m überschritten (soweit sich aus S. 30–32 keine schärfere Sanktion ergibt)	80	–	3	–
Mit Kfz über 7,5 t bei Sichtweite unter 50 m überholt	120	–	4	–
mit Gefährdung	200	–	4	1 M
mit Sachbeschädigung	240	–	4	1 M

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen				
Verkehrsverbot oder Verkehrsbeschränkung, deren Anordnung gem. § 45 Abs. 4 StVO bekannt gemacht wurde, nicht befolgt	40	–	1	–
Anordnung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Beschilderung und Absperrung der Arbeitsstelle und der Regelung des Verkehrs nicht befolgt oder vor Arbeitsbeginn nicht eingeholt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	75	–	1	–
Vorbeifahren, Begegnen				
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzen				
a) der rechten Fahrbahnseite	–	10	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
b) des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und in den Fällen des § 7 Abs. 3a Satz 2 StVO) und dadurch einen anderen behindert	–	20	–	–
c) der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–
Verbotswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlagen befahren	–	5	–	–
mit Behinderung	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
Schienenbahn nicht durchfahren lassen	–	5	–	–
An einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch andere gefährdet	80	–	2	–
auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch andere behindert	80	–	1	–
Beim Fahrstreifenwechsel andere gefährdet	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Außerhalb geschlossener Ortschaften linken Fahrstreifen mit einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder einem Kraftfahrzeug mit Anhänger zu einem anderen Zweck als dem des Linksabbiegens benutzt	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
Vorfahrt, Verkehrsregelung				
Zu schnelles Heranfahren an bevorrechtigte Straße	–	10	–	–
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten wesentlich behindert	–	25	–	–
Nichtbeachtung der Vorfahrt unter Gefährdung eines Vorfahrtberechtigten	100	–	3	–
Vorschriftszeichen				
Zeichen 206 (Halt, Vorfahrt gewähren) nicht befolgt	–	10	–	–
Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr Vorrang nicht gewährt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	10	–	–
mit Schädigung	–	20	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	25	–	–
Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt				
als Kfz-Führer	–	20	–	–
als Radfahrer	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–
Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder als anderer Fahrzeugführer Fahrradstraße (Zeichen 224.1) vorschriftswidrig benutzt	–	10	–	–
An der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten	–	10	–	–
Sonderfahrstreifen für Omnibusse oder Taxen verbotswidrig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) unterschritten	–	25	–	–
Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	–	10	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
und dabei überholt	–	30	–	–
und dabei nach links abgebogen oder gewendet	–	30	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder in einem Fußgängerbereich (242.1) die Geschwindigkeit nicht angepaßt	–	15	–	–
Als anderer Verkehrsteilnehmer Fußgängerbereich (Zeichen 239, 424.1) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art	–	20	–	–
mit anderen Kraftfahrzeugen	–	15	–	–
als Radfahrer	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 – 266) oder Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	–	20	–	–
In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis zu 3 Stunden	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
länger als 3 Stunden	–	35	–	–
Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	–	25	–	–
Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	–	20	–	–
Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt	40	–	1	–
Stoppschild (Zeichen 206) nicht beachtet oder trotz Rotlicht an der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten und dadurch andere gefährdet	50	–	3	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Straße, die durch Zeichen 261 oder 269 für kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern gesperrt war, verbotswidrig befahren	100	–	3	–
bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269	250	–	3	1M
Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) einen Fußgänger gefährdet	40	–	1	–
bei zugelassenem Fahrzeugverkehr	50	–	1	–
bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	–	–	–	–
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzschild) benutzt	–	15	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–

Warnzeichen

Missbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen abgegeben und dadurch einen anderen belästigt	–	10	–	–
Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet	–	5	–	–
Vorgeschriebenes Warnblinklicht bei Linienbus oder Schulbus nicht benutzt	–	10	–	–
Schallzeichen mit verschiedenen hohen Tönen abgegeben	–	10	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen				
Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil Rotlicht oder rotes Dauerlicht nicht befolgt	90	–	3	–
mit Gefährdung	200	–	4	1 M
mit Sachbeschädigung	240	–	4	1 M
bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	200	–	4	1 M
mit Gefährdung	320	–	4	1 M
mit Sachbeschädigung	360	–	4	1 M
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgebogen	–	15	–	–
den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, behindert	–	35	–	–
gefährdet	60	–	3	–
vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	70	–	3	–
den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen behindert	100	–	3	–
gefährdet	150	–	3	–
Sonstige Ordnungswidrigkeiten				
Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absperrungen keine auffällige Warnkleidung getragen	–	5	–	–
Durch Verkehrseinrichtungen gesperrte Straßenflächen befahren	–	5	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Durch Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt				
andere belästigt	–	10	–	–
andere behindert	–	20	–	–
andere gefährdet	–	30	–	–
andere geschädigt	–	35	–	–
Fahrzeug beim Verlassen nicht ausreichend abgesichert, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden mit Schädigung	–	15 25	–	–
Beim Ein- und Aussteigen andere gefährdet mit Schädigung	–	10 25	–	–
Weisungen eines Polizeibeamten nicht befolgt	–	20	–	–
Zeichen oder Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	50	–	3	–
Einem Einsatzfahrzeug, das Blaulicht und Einsatzhorn eingeschaltet hatte, nicht Platz geschaffen	–	20	–	–
Gelbes oder blaues Blinklicht missbräuchlich verwendet	–	20	–	–
Führerschein oder Bescheinigung oder Übersetzung des ausländischen Führerscheins nicht mitgeführt	–	10	–	–
Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	–	25	–	–
Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	–	25	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	–	35	–	–
Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt	–	10	–	–
Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt bei Radfahrer	40 –	– 25	1 –	– –
Gegen die Pflicht zur Verwendung von Fahrzeugscheinheften oder über die Vornahme von Eintragungen in diese Hefte oder in die bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ausgegebenen Scheine oder über die Ablieferung von roten Kennzeichen oder Fahrzeugscheinheften verstoßen	–	10	–	–
Gegen Meldepflichten bei Standortänderung, Veräußerung, Erwerb, Stilllegung und dergleichen verstoßen oder Kennzeichen nicht entstempelt oder Verwertungsnachweis nicht oder nicht vorschriftsmäßig vorgelegt oder abgegeben	–	15	–	–
Gegen die Pflicht zum Führen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	–	25	–	–
Mitzuführende Gegenstände nicht vorgezeigt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt	–	5	–	–
Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	–	15	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Fahrzeuge, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO der Sicherheitsprüfung unterliegen, nicht zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung vorgeführt bei einer Fristüberschreitung				
bis zu 2 Monaten	–	15	–	–
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	25	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	40	–	1	–
mehr als 8 Monate	75	–	2	–
bei anderen als den genannten Fahrzeugen				
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	15	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	–	25	–	–
mehr als 8 Monate	40	–	2	–
Frist für die Abgasuntersuchung um mehr als 2 bis zu 8 Monate überschritten	–	15	–	–
um mehr als 8 Monate	40	–	1	–
Kfz trotz eines bestehenden Verkehrsverbotes innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt (Ferienreise-VO)	40	–	1	–
die Führung zugelassen	100	–	1	–
Unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material oder vorgeschriebenen Verbandkasten				
Kraftomnibus in Betrieb genommen	–	15	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	25	–	–
anderes Kfz in Betrieb genommen	–	5	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	10	–	–
Fahrzeug ohne Warndreieck, Warnleuchte oder Warnblinkanlage in Betrieb genommen	–	15	–	–
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	–	30	–	–
Gegen Vorschrift über Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen verstoßen	–	15	–	–
Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, nicht ausgehändigt oder nicht fristgemäß aufbewahrt	50	–	1	–

II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Bahnübergänge				
Als Führer eines Kraftfahrzeuges Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	700	–	4	3 M
Als Fußgänger, Radfahrer oder anderer Verkehrsteilnehmer Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	350	–	4	–
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers				
Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt als Fahrzeugführer	40	–	1	–
als Radfahrer	–	25	–	–
Als Führer eines Kraftfahrzeuges verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt	75	–	4	–
Kraftfahrzeugrennen				
Als Führer eines Kraftfahrzeuges an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	400	–	4	1 M
Als Veranstalter ein Kraftfahrzeugrennen ohne Erlaubnis durchgeführt	500	–	4	–
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid				
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen				
Führerschein oder Bescheinigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–

II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Aushändigen von Fahrzeugpapieren				
Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigungen auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Betriebsverbot und Beschränkungen				
Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	50	–	1	–
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen				
Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder gegen Vorschriften über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	50	–	1	–
Ausnahmen				
Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Aushändigen von Führerscheinen und Übersetzungen				
Führerschein oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–

Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 35 € vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Gefährdung auf €	mit Sachbeschädigung auf €
40	50	60
50	60	75
60	75	90
70	85	105
75	90	110
80	100	120
90	110	135
95	115	140
100	120	145
110	135	165
120	145	175
130	160	195
135	165	200
140	170	205
150	180	220
160	195	235
165	200	240
180	220	265
190	230	280
200	240	290
210	255	310
235	285	345
240	290	350
250	300	360
270	325	390
280	340	410
285	345	415
290	350	420
320	385	465
350	420	505



... Fortsetzung

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Gefährdung auf €	mit Sachbeschädigung auf €
360	435	525
380	460	555
400	480	580
405	490	590
425	510	615
440	530	640
480	580	600
500	600	720
560	675	810
570	685	825
600	720	865
635	765	920
680	820	985
700	840	1000
760	915	1000

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Sachbeschädigung auf €
40	50
50	60
60	75
70	85
75	90
80	100
100	120
150	180

Punkteregelung bei Fahrerflucht

– Fahrerflucht bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von der Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Täters innerhalb von 24 Stunden)	5
– Gleiche Fälle wie oben, falls die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Strafverfahren gänzlich einstellen und nur noch die Ordnungswidrigkeit geahndet wird	4
– Sonstige Fälle der Fahrerflucht	7

Fußnoten

- 1) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, wenn vom Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen begangen (ab 40 Euro).
- 2) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, wenn Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen anordnet oder zulässt (ab 40 Euro).
- 3) Berauschede Mittel

	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoylcegonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Der ACE hat sich um eine korrekte Darstellung sämtlicher juristischer Sachverhalte bemüht. Dennoch kann ein Fehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb gilt grundsätzlich: Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: September 2009

Copyright: ACE Auto Club Europa e.V.

Wiedergabe – auch in Auszügen – nur mit Quellenangabe gestattet.

Der ACE Auto Club Europa fördert Verkehrssicherheit, die Fortentwicklung des Verkehrsrechts sowie den Verbraucherschutz. Der ACE leistet für seine Mitglieder Mobilitätsservice und berät sie in den Bereichen Arbeitswege, Freizeit und Touristik.

Wenn Sie mehr über den ACE wissen möchten, surfen Sie einfach im Internet: **www.ace-online.de** oder schicken Sie eine E-Mail: **ace@ace-online.de** oder rufen Sie uns an

ACE-Info-Service 01802 33 66 77

6 Cent pro Anruf im deutschen Festnetz.

Mobilfunktarife können abweichen (ab 1.3.2010 max. 0,42€/Min.).

Impressum:

ACE Auto Club Europa e.V.

Redaktion: ACE Justizariat

E-Mail: volker.lempp@ace-online.de

Gestaltung: ACE Werbung

Anschrift: Schmidener Straße 227

70374 Stuttgart

November 2009

3 % Mitgliedsvorteil

Sie müssen nur Ihre Wunschreise aus den Katalogen der großen Veranstalter beim ACE Reisebüro buchen.

Wir haben sie alle, z.B.:



Ob Flug-, Schiffsreise oder Ferienhaus, sichern Sie sich Ihren ACE Mitgliedsvorteil von 3 %. Bei Mietwagen sogar 5 %.

ACE Reisebüro

Fordern Sie gleich kostenlos Ihren Wunschkatalog an und buchen direkt im ACE-Reisebüro.

Service Hotline: 01802 33 66 79*

Flatrate-Nutzer: 0711 5303-678

E-Mail: reise@ace-online.de

Internet: www.ace-reisen.de

Wir sind 24 Stunden an 365 Tagen telefonisch erreichbar!

Nie ohne Verkehrs-Rechtsschutz

Mit Advocard fährt der Anwalt mit



Wir nennen Ihnen gerne einen Fachanwalt in Ihrer Nähe.

Rufen Sie uns einfach an ...

KundenServiceCenter

(040) 23 73 10

Schadenhotline

(040) 23 73 19



Advocard

ANWALTS LIEBLING

Wir sind für Sie da. 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag.
Telefax (040) 23 73 14 14 • nachricht@advocard.de • www.advocard.de